

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Sitzung

<input type="checkbox"/> Nichtöffentliche Sitzung

Umweltausschuss	31.08.2005	TOP	
-----------------	-------------------	-----	--

**Betrifft: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2004 / 07.01.2005
betr. Maßnahmen gegen gentechnisch veränderte Organismen**

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss beschließt,

1. dass die Stadt Bornheim auf ihren eigenen sowie auf den von ihr gepflegten und bewirtschafteten Flächen keine gentechnisch veränderten Organismen ausbringt bzw. ausbringen lässt und,
2. beauftragt den Bürgermeister, beim Abschluss neuer Pachtverträge den Pächterinnen und Pächtern die Ausbringung von gentechnologisch veränderten Organismen durch Auflage zu untersagen.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2002 betr. Maßnahmen gegen gentechnisch veränderte Organismen ist als Anlage beigelegt. Auf die dem Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 31.03.2004 vorgelegte Vorlage Nr. 104/2004-6 wird Bezug genommen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts (GentNeuordG) vom 21.12.2004 wurde das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) neuerlich geändert.

Ziel und Zweck des GenTG ist u.a. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen, vgl. § 1 Nr. 1 GenTG.

Zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen beinhaltet das GenTG eine Vielzahl von Bestimmungen für gentechnische Anlagen, gentechnische Arbeiten sowie für die Freisetzung oder das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen. Dass der Gesetzgeber trotz der gestellten Anforderungen mögliche Schädigungen nicht ausschließen kann, wird durch die in den §§ 32 ff GenTG verankerten Haftungsvorschriften deutlich.

Bislang sind dem Bürgermeister im Stadtgebiet von Bornheim keine Flächen bekannt, auf denen gentechnisch veränderte Organismen ausgebracht wurden. Ebenso wenig liegen dem Bürgermeister Anfragen zur Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen auf städtischem Grundbesitz vor.

Um auch zukünftig die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen auf städtischen Flächen, die von Dritten bewirtschaftet werden, zu verhindern, müssen alle neu abzuschließenden Pachtverträge um eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Inhaltlich muss diese Regelung die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen verbieten und Rechtsfolgen für den Fall eines Verstoßes enthalten. Als Rechtsfolgen kommen alternativ bzw. kumulativ die Beendigung des Pachtverhältnisses, die Beseitigung der ausgebrachten

Organismen und die Übernahme eventueller gegen die Stadt gerichteter Schadenersatzansprüche in Betracht.

An dieser Stelle sei jedoch angemerkt, dass kein Personal mit den erforderlichen Qualifikationen vorhanden ist um festzustellen, ob es sich bei Anpflanzungen um genmanipuliertes Material handelt oder nicht. Entsprechend kann die Einhaltung dieses Verbotes nur bedingt überprüft und sichergestellt werden. Bei Verdachtsfällen müssen ggf. gentechnische Labors hinzugezogen werden.

Aufgrund der bisher im Rahmen der Verpachtung gewonnenen Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass die Aufnahme einer solchen Regelung negativen Einfluss auf die Höhe des Pachtzinses hat.

Bei der Selbstverpflichtung sind keine wirtschaftlichen Nachteile für die Stadt erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme:

Zur Zeit nicht quantifizierbare Aufwendungen für Laborarbeiten, sowie ggf. Personalaufwand.

Kosten für die Erstellung dieser Sitzungsvorlage insgesamt :	€
Berücksichtigte / Unberücksichtigte Kosten:	

Beratungsergebnis:

Anträge zum TOP		Beschluss			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Keine	s. Anlage	wie Entwurf	s. Anlage	verweisen an				